

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in Verbindung mit § 62 und § 63 des SächsBRKG vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung von Funktionsträgern
- § 3 Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte
- § 4 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen
- § 5 Entschädigung bei Ausbildungen im FTZ ERZ
- § 6 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern

- (1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.
- (2) Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb erhalten entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs folgende Entschädigungssätze:

Wehrleiter	monatlich 100,00 EUR
1. stv. Wehrleiter	monatlich 50,00 EUR
2. stv. Wehrleiter	monatlich 50,00 EUR

Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes nach Absatz 1 berechnet und der Gesamtbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(3) Gerätewarte erhalten folgende Entschädigung:

Technik-Gerätewart	monatlich 50,00 EUR
Atemschutz-Gerätewart	monatlich 50,00 EUR

Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet.

Nimmt ein Kamerad mit entsprechender Qualifikation die Aufgaben des eigentlichen Gerätewarts bzw. Beauftragten in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Gerätewart bzw. Beauftragte.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gerätewart bzw. Beauftragten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält folgende Entschädigung:

Jugendfeuerwehrwart	monatlich 50,00 EUR
---------------------	---------------------

Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwehrwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Jugendfeuerwehrwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(5) Führungskräfte (Verbandsführer, Zugführer und Gruppenführer) erhalten folgende Entschädigung:

Führungskraft	jährlich 50,00 EUR
---------------	--------------------

Diese Entschädigung ist an die 55 prozentige Dienstbeteiligung, welche im § 3 Abs. 1 dieser Satzung geregelt ist, verknüpft. Erfüllt eine Führungskraft nicht das Kriterium der 55 prozentigen Dienstbeteiligung, so steht ihm auch die jährliche Vergütung als Führungskraft nicht zu.

(6) Maschinisten erhalten folgende Entschädigung:

Maschinist	jährlich 25,00 EUR
------------	--------------------

Diese Entschädigung ist an die 55 prozentige Dienstbeteiligung, welche im § 3 Abs. 1 dieser Satzung geregelt ist, verknüpft. Erfüllt ein Maschinist nicht das Kriterium der 55 prozentigen Dienstbeteiligung, so steht ihm auch die jährliche Vergütung als Maschinist nicht zu.

(7) Atemschutzgeräteträger erhalten folgende Entschädigung:

Atemschutzgeräteträger	jährlich 50,00 EUR
------------------------	--------------------

Diese Entschädigung wird an den Atemschutzgeräteträger nur gezahlt, wenn dieser ganzjährig in seiner Funktion zur Verfügung steht.

Erfüllt ein Atemschutzgeräteträger nicht das vorgenannte Kriterium, so steht ihm auch die jährliche Vergütung als Atemschutzgeräteträger nicht zu.

- (8) Die Wehrleitung ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen verantwortlich.
- (9) Die Auszahlung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt je Kalenderjahr bis spätestens zum 30.01. des Folgejahres.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

- (1) Alle aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhalten ab einer Dienstbeteiligung von 55 Prozent jährlich einen Pauschalbetrag von 50,00 EUR.

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. muss mindestens 6 Monate betragen.

- (2) Bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und Einsatzübungen werden den Einsatzkräften je Einsatz 2,00 EUR Entschädigung gezahlt. Es bleibt unberührt, ob die Einsatzkräfte tatsächlich auf Einsatzfahrzeugen ausrücken oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben. Der jeweilige Kamerad muss jedoch innerhalb von 20 Minuten nach Alarm im Gerätehaus eintreffen.

Diese Entschädigung ist an die 55 prozentige Dienstbeteiligung, welche im § 3 Abs. 1 dieser Satzung geregelt ist, verknüpft. Erfüllt eine aktive Einsatzkraft nicht das Kriterium der 55 prozentigen Dienstbeteiligung, so steht ihm auch die Aufwandsentschädigung für die Einsatzbeteiligung nicht zu.

- (3) Die Wehrleitung ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der Dienst- und Einsatzbeteiligung verantwortlich.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich.

§ 4

Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten Wachhabende und Sicherheitsposten folgende Entschädigung:

pro Stunde 10,00 EUR

Angefangene Stunden werden als volle Stunden gewertet.

- (2) Der wachhabende Gruppenführer ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt stündlich. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt spätestens einen Monat nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

§ 5
Entschädigung bei Ausbildungen im FTZ ERZ

- (1) Jede aktive Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhält für jeden Ausbildungstag im FTZ ERZ eine Verpflegungspauschale von 5,00 EUR pro Tag.
- (2) Die Wehrleitung ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Ausbildungstage verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt tageweise.
- (3) Die Auszahlung der Entschädigung für Ausbildungstage am FTZ erfolgt spätestens einen Monat nach Einreichung der Ausbildungstage-Abrechnung.

§ 6
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 27.04.2001, bekanntgemacht am 15.08.2001, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 12.10.2006, bekanntgemacht am 18.10.2006, außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 22.09.2017

N. Dittmann
Bürgermeister

